

Ihr Schornsteinfeger informiert

Hinweise zum Energieeinsparen und Umweltfreundlichen Heizen rund um die Feuerungsanlage

Tipps Nr. 3 Aufstellung von Feuerstätten



Vor der Aufstellung von Feuerstätten ist entsprechend der Hessischen Bauordnung unbedingt eine Vorabstimmung und Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich. Die Einbindung des Bezirksschornsteinfegermeisters schon in der Planungsphase dient der Vermeidung von kostenintensiven und zeitraubenden Nachbesserungen. Sie trägt auch dazu bei, den zunehmenden Nachbarschaftsbeschwerden infolge unzureichender Schornsteinanordnung oder nicht angepasster Feuerstätten entgegenzuwirken. Er berät gerne, neutral und unabhängig.

Abschließend wird die Feuerungsanlage, entsprechend der Hessischen Bauordnung, zu **IHRER Sicherheit auf Brandschutz und Betriebssicherheit geprüft und abgenommen.**

Nachfolgend einige Abstände, die freistehende Feuerstätten von brennbaren Baustoffen und Bauteilen einhalten müssen:

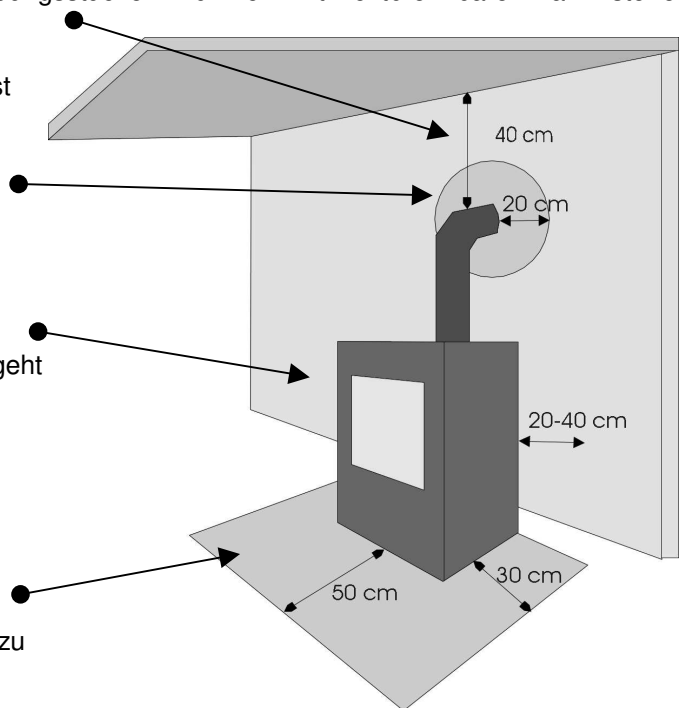
Verbindungsstücke müssen zu **brennbaren Bauteilen** einen Abstand von 40 cm einhalten. Zu untergeordneten Bauteilen genügt ein Abstand von 20 cm. Werden die Verbindungsstücke mind. 2 cm mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt, reduziert sich der Abstand auf 1/4.

Führen **Verbindungsstücke durch brennbare Wände**, so ist die Wand in einem Umkreis von mind. 20 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit herzustellen oder es ist ein Abstand von mind. 20 cm durch ein Schutzrohr aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen sicherzustellen.

Auf **brennbaren Wänden oder Wandverkleidungen** dürfen durch die Feuerstätte keine höheren Temperaturen als 85° C entstehen. Der Abstand, den der Kaminöfen einhalten muß, geht aus der Aufstellanleitung hervor. In der Regel sind es 20 – 40 cm.

Dieser Abstand kann mit einem, von beiden Seiten hinterlüfteten, formbeständigen und nicht brennbarem Strahlungsschutz auf die Hälfte reduziert werden.

Brennbare Fußböden im Bereich der Kaminöfen sind durch einen ausreichend dicken Belag aus nicht brennbaren Baustoffen nach vorne 50 cm und seitlich jeweils 20 (30) cm zu schützen.



Verbrennungsluft für die Feuerstätte

Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren **Rauminhalt** (4 m³ pro 1 KW Nennwärmeleistung der Feuerstätte) und **natürlicher Luftwechsel** (Fenster oder Tür ins Freie) sicherstellen, daß der Aufstellraum ausreichend gelüftet und der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird, oder die eine ins **Freie führende Lüftungsöffnung von mind. 150 cm²** haben.

Feuerstätten **dürfen nicht in Wohnungen oder Räumen aufgestellt werden**, aus denen **Dunstabzugsanlagen oder andere Anlagen mit Hilfe von Ventilatoren Luft absaugen**, es sei denn, die Betriebssicherheit wird durch eine geeignete Lüftungsanlage sichergestellt.

Da die Ventilatoren, die auch in Dunstabzugsanlagen eingebaut sind, einen höheren Unterdruck als der Schornstein erzeugen können, besteht die Gefahr von hochgiftigem Abgasaustritt in den Aufstellraum der Feuerstätte.

Ein **gemeinsamer, gefahrloser Betrieb** kann **nur unter folgenden Voraussetzungen** genehmigt werden:

1. Es wird eine Dunstabzugsanlage verwendet, die nur im **Umluftbetrieb** arbeitet.
2. Die Dunstabzugsanlage oder der Ventilator wird über einen **Unterbrecherkontakt an einem Fenster** so geschaltet, daß er nur in Betrieb gehen kann, wenn das Fenster geöffnet ist.
3. Es wird ein Zuluftelement eingebaut, durch das die abgeführte Luft automatisch nachströmen kann.